

er wolle den Aufsatz nicht nur abdrucken, sondern sogar weiterverkaufen, solange hat allein der Autor darüber zu befinden. Übrigens sind ja die Honorare auch derartig niedrig, daß das einmalige Abdrucksrecht allenfalls bezahlt ist. Nur ganz selten kommt es vor, wie ich es auch in der langen Zeit erlebt habe, daß ein Verleger im Begleitbrief eine gedruckte Notiz hat, wonach er den Aufsatz für irgendeine oder auch mehrere in gleichem Verlag erscheinende Zeitschriften erwirbt. In solchen Fällen zahlt er meist ein anständiges, manchmal über dem Durchschnitt stehendes Honorar, und die mehrmalige Verwendung hat dann wenigstens ihre Grenzen. Von etwa 1000 Zeitschriften habe ich erst bei einer den Vermerk gesehen, der ähnlich wie die obigen lautet, aber den Zusatz enthielt: »Die Rechte des Verfassers werden hierdurch nicht berührt«. Besser ist es, sich ganz korrekt auszudrücken, denn junge Schriftleiter denken dann, sie handeln im Recht, wenn sie nicht nur die Quelle, sondern auch den ursprünglichen Verfasser angeben, während sie in Wirklichkeit es unterlassen, sich direkt an diesen wegen Erlaubnis zu wenden. Auch wenn der Verfasser nicht genannt ist, ist ein Nachdruck, der nur vom Verleger gestattet ist, strafbar, denn der Nachdrucker hat sich nach der Adresse des Verfassers zu erkundigen und dann nur mit ihm zu verhandeln. Erst vor wenigen Wochen entdeckte ich einen unberechtigten Nachdruck und stellte den Verleger, der ihn begangen hatte, zur Rede. Er besorgte selbst die Redaktion. Er gab mir die Antwort, er hätte mit der X-Zeitung, in der mein Aufsatz stand, das Abkommen getroffen, jeden beliebigen Aufsatz daraus kostenlos nachzudrucken, und als Gegenleistung gestattete er der X-Zeitung dieselben Rechte. Ich traute meinen Augen kaum; war es Frivolität oder grenzenlose Unkenntnis. Und dieser Mann war etwa 25 Jahre im Amt. Ich drohte ihm mit Klage, und da ließ er sich herbei, mir das Dreifache des üblichen Zweitdruckhonorars gütlich zu zahlen, dadurch zeigend, daß er das Gesetz sehr wohl gekannt und mit der gütlichen Abfindung sich weit billiger aus der Sache gezogen hat. Ein derartiges Abkommen zwischen zwei Verlegern ist nicht dem Gesetz entsprechend, dadurch würden die Rechte von zahllosen Verfassern schändlich beiseitegeschoben. In meinem Falle nehme ich an, daß jene zwei Prachtmenschen wohl hundertmal, vielleicht hundertmal kostenlosen Nachdruck begangen haben, was bisher nicht entdeckt wurde. Ein Verleger darf zwar einem Kollegen für Gratisannoncen Raum gewähren und bietet das selbe für ihn bei seinem Blatt, aber nie und nimmer darf er es mit dem redaktionellen Material tun, weil eben hier die Rechte Dritter, also der Verfasser, verletzt werden. Man lese doch die zahllosen Kommentare unserer besten Juristen und verfolge die Entscheidungen der Amts-, Landgerichte und des Reichsgerichts, stets werden sie diese Ausführungen bestätigen. Es ist höchste Zeit, daß die gerügte Notiz ausgemerzt wird.

Nachschrift der Red.: In bezug auf die Inanspruchnahme des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung von Beiträgen macht der Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht von Voigtländer und Fuchs (2. Aufl., Leipzig 1914, Köhberg'sche Verlagsbuchhandlung) einen wichtigen Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften. Es heißt da auf S. 370:

»Bei Zeitschriften liegen die Verhältnisse schon völlig anders als bei der Tagespresse. Während die Zeitung vor allem durch Schnelligkeit und Zuverlässigkeit ihrer Nachrichten, durch Erstabdruck wichtiger Mitteilungen oder Aufsätze ihren Mitbewerbern zuvorkommen sucht, erstrebt das die Zeitschrift mehr durch die Gediegenheit ihres Inhalts. Insbesondere die wissenschaftliche Fachzeitschrift muß die einem jeden zugängliche Stelle werden oder bleiben wollen, in der anerkannte Angehörige des Faches sich vernehmen lassen. Der Zeitschrift muß es daher darauf ankommen, daß man die aufgenommenen Beiträge mindestens für die erste Zeit nach der Veröffentlichung, bis zur Erschöpfung des Neuigkeitsinteresses, bei ihr allein finde. Darum ist es die Regel, daß alle irgendwie ernsthaften Zeitschriften das ausschließliche Recht des § 42 in Anspruch nehmen, selbst wenn sie für den Beitrag keine oder nur geringe Vergütung zahlen; denn die Aufnahme allein in einer angesehenen Zeitschrift wird oft wegen der mittelbaren Vorteile oder ehrenhalber als ausreichende Gegenleistung für die Leistung des Verfassers angesehen. Darin, daß der Verfasser seine Arbeit einer solchen Zeitschrift gibt, würde also in der Regel allein ein Umstand zu erblicken sein, der dem Verleger das ausschließliche Recht des § 42 zuwendet. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse freilich ist es sehr wohl möglich, daß umgekehrt die Erlaubnis zum Abdruck eine Gefälligkeit des Verfassers ist. Aber das sind Ausnahmen, in denen es dem Verfasser bei der in allen Geschäften nötigen Sorgfalt ein Leichtes ist, sich seine Rechte vorzubehalten.

A. Elster sieht in dem Aufsatz »Das Urheberrecht an Aufsätzen und seine Folgen« (Vbl. 1907, Nr. 217) die entscheidende Lösung in der Frage, wem, Verfasser oder Verleger, das Urheberrecht die beste Möglichkeit wirtschaftlicher Nutzung gewähre (vgl. nochmals Alex. Elster im Vbl. 1912, Nr. 153—155, wo er den § 42 praktisch unbrauchbar nennt. »Er überläßt alles den Umständen des Falles und versucht nicht einmal eine Direktive zu geben«). Der Verfasser von Zeitungsbeiträgen sei besser geeignet, sie anderweit auszunutzen als der Zeitungsverleger, dessen Interesse mit dem ersten Abdruck erschöpft sei. Dagegen habe der Zeitschriftenverleger die bessere Fähigkeit und die bessere Berechtigung der Nutzung der Urheberrechte aus den Aufsätzen. Dem kann man wohl unbedenklich beipflichten, und darum wird an Zeitschriften durchweg das ausschließliche Verwendungsrecht übertragen. Ausnahmen müssen stets vereinbart werden.«

## Bibliographischer und Anzeigen-Teil.

Jeder Buchhändler sende das erste Exemplar jedes, auch des kleinsten Druckwerkes (Buch, Kunstdruck, Karte, Plan, Zeitschrift usw.) sofort an die Deutsche Büchererei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zur Aufnahme in die Bibliographie.

### A. Bibliographischer Teil.

#### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

Mitgeteilt von der Deutschen Büchererei.

Gm. = Goldmark. Gz. = Grundzahl. Schlz. = Schlüsselzahl. T. = Tonerungszuschlag. † vor dem Preise = durch 50% Zuschlag auf den Nettopreis gewonnener Verkaufspreis. b = wird nur bar abgegeben; p = auch Portopreis. n.n. und n.n.n. = eine Gebühr für die Besorgung ist berechtigt.

Neuigkeiten, die ohne Angabe des Preises eingehen, werden mit dem Vermerk »Preis nicht mitgeteilt« angezeigt. Wiederholung der Titel findet bestimmungsgemäß nicht statt.

#### Alster-Verlag in Hamburg.

Hau, W., Oberstlt a. D.: Beiträge zur Geschichte des Regiments Hamburg. 1. 1924. gr. 8°  
1. Der Marsch auf Paris. Mit 3 Bildn., 12 St. u. 6 Ansichtsskizzen (im Text u. auf Taf.). (94 S.)

#### Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

Ristenpart, E[ugen], Dr., Prof.: Chemische Technologie der organischen Farbstoffe. 2., verb. Aufl. Mit 21 Abb. im Text u. auf 1 [farb.] Taf., 2 analyt. Tab. u. 12 Mustertaf. mit 81 Ausfärbgn. 1925 [Ausg. 1924]. (XIV, 300 S.) gr. 8° Lw. 15.—

#### Basler Gesangverein in Basel (Weißgasse 3).

Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Basler Gesangvereins. 1824—1924. (Vorw.: Rudolf Thommen. 1924.) (VI, 157 S., 7 Taf.) 4° Schw. Fr. 7. 50

#### E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Langewiesche, Wilhelm: Der Widerschein. Verse. (1.—5. Fbd.) 1925 [Ausg. 1924]. (76 S.) H. 8° Sp. 2. 40

#### Deutsche Reichsgesetze. Textausg. mit Sachreg.

Schmidt, Arthur [Benno], Dr. Prof.: Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. Textausg. mit kurzen Anm. 4., neubearb. u. stark verm. Aufl. 1925 [Ausg. 1924]. (XXIV, 337 [vielm.: 537] S.) H. 8° Lw. 4. 80

#### G. Braun vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag G. m. b. H. in Karlsruhe.

Elthart, Jahrb. f. d. Badner Land. Im Auftr. d. Landesvereins Badische Heimat hrsg. von Hermann Cris Bussle. Jg. 6. 1925. [1924]. (112 S. mit Abb., 3 [1 farb.] Taf.) gr. 8° 3.—